



Herzlich willkommen zur ordentlichen
Mitgliederversammlung am 07.12.2022



Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Mitglieder, Ernennung von Versammlungsleiter*in und Protokollführer*in, Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Tagesordnung, Ergänzungsanträge

TOP 2: Vorstellung der neuen Geschäftsführung von Aktion Hilfe für Kinder

TOP 3: Satzungsänderungen

TOP 4: Entgegennahme des Jahresberichtes 2021

TOP 5: Bericht und Wahl des Rechnungsprüfers

TOP 6: Entlastung des Vorstandes

TOP 7: Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder

TOP 8: Schlusswort der Vorsitzenden



TOP 1 – Begrüßung

- Begrüßung der Mitglieder
- Ernennung des/der Versammlungsleiter(s)*in
- Ernennung des/der Protokollführer(s)*in
- Feststellen der ordnungsgemäßen Einladung
- Feststellen der Beschlussfähigkeit
- Genehmigung der Tagesordnung
- Ergänzungsanträge



TOP 2 – Neue Geschäftsführung



Linus Edwards

**Seit Oktober 2022 weiterer
Geschäftsführer von
Aktion Hilfe für Kinder**

**Diplom-Pädagoge | B.A.
Gesundheitswissenschaften**



TOP 3 – Satzungsänderungen

- Vorstellung der Satzungsänderungen
- Abstimmung

Satzung des Vereins Aktion Hilfe für Kinder e. V. Neuer Satzungsentwurf

§1 Name, Sitz und Vereinsjahr

Der Verein führt den Namen „Aktion Hilfe für Kinder e. V.“
Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen sowie die Information und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Situation und Probleme von Kindern in der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ziel, ein kinderfreundliches Bewusstsein zu schaffen.

Der Verein verwirklicht diesen Zweck auch, indem er andere Vereine, Verbände, Stiftungen im In- und Ausland, die in den vorgeordneten Bereichen tätig sind, zu gemeinsamen Projekten einlädt und sachliche Mittel zur Verfügung stellt, damit diese ihren satzungsgemäßen Zweck verfolgen können.
Der Verein über die Öffentlichkeitsarbeit soll ein breiter Raum gegeben werden, um die Situation und Probleme von Kindern in der Öffentlichkeit zu wecken. Dies geschieht durch Broschüren, Pressepublikationen und Medienpräsenz.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufnahmeentscheidung des Vorstandes nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaft kann übertragen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, die dem Mitglied die Aufnahmeentscheidung zu bestätigen ist.

§4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet, wenn das Mitglied aus dem Verein austritt, die Mitgliedschaft erloscht oder der Vorstand die Mitgliedschaft aus dem Interesse des Vereins beendet.

§ 4 – Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- durch freiwilligen Austritt
- durch den Tod des Mitgliedes
- durch Ausschließung

Der freiwillige Austritt hat durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des nächsten vollen Jahres der Mitgliedschaft wirksam, soweit der Austritt spätestens drei Monate vor dem Ende des Mitgliedschaftsjahres erklärt wird. Anderenfalls endet die Mitgliedschaft am Ende des darauffolgenden Mitgliedschaftsjahres.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein in Textform ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.

Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwidergehandelt hat. Das Mitglied ist vor seinem Ausschluss in Textform anzuhören. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht zu, binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlusserklärung Berufung in Textform beim Vorstand einzulegen, über die die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des ausgeschlossenen Mitgliedes.

§ 6 – Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, nämlich

- dem Vorsitzenden
- dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden

Der Vorstand berät alle wesentlichen Angelegenheiten des Vereins und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der jeweils anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist verpflichtet, der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht vorzulegen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

Die Mitglieder des Vorstands können im Rahmen eines Dienstverhältnisses für den Verein entgeltlich tätig werden.

Die Mitglieder des Vorstands haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 – Mitgliederversammlung (Folie 1 von 2)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Ihr obliegt

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands,
- die Wahl der Mitglieder des Vorstands, soweit bei den Amtsträgern eine Vakanz eingetreten ist oder mindestens die Hälfte der Erschienenen die Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands beschließt. Der Antrag auf Neuwahl einzelner oder sämtlicher Mitglieder des Vorstands ist nur zulässig, wenn er von mindestens 10 % der Mitglieder in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand angekündigt ist. Der Vorstand ist in diesem Falle verpflichtet, den Antrag sämtlichen Mitgliedern unverzüglich durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mitzuteilen. Die Mitglieder des Vorstands bleiben so lange nach ihrer Wahl im Amt, bis sie ihr Amt niederlegen, sie verstorben sind oder die Mitgliederversammlung eine Neuwahl vorgenommen hat;
- die Entlastung des Vorstands
- die Wahl des Rechnungsprüfers
- die Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- die Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitgliedes
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen

- wenn es das Interesse des Vereins, nach Auffassung des Vorstands, erfordert
- wenn mindestens 1/4 der Mitglieder dies in Textform, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beim Vorstand beantragen.

§ 7 – Mitgliederversammlung (Folie 2 von 2)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 28 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt über die Veröffentlichung auf der Vereinshomepage. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand beantragt werden.

Die Mitgliederversammlung wird entweder real oder virtuell (Online-Verfahren) in einem nur für Mitglieder, mit ihren Legitimationsdaten und einem gesonderten Zugangswort, zugänglichen Chat-Room durchgeführt. Im Online-Verfahren wird das jeweils nur für die aktuelle Versammlung gültige Zugangswort mit einer gesonderten E-Mail unmittelbar vor der Versammlung (maximal 3 Stunden davor) bekanntgegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Mitglieder, die über keine E-Mail-Adresse verfügen, erhalten das Zugangswort per Post an die letzte, dem Vorstand bekanntgegebene Adresse. Ausreichend ist die ordnungsgemäße Absendung des Briefes zwei Tage vor der Mitgliederversammlung. Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, ihre Legitimationsdaten und das Zugangswort keinem Dritten zugänglich zu machen und unter strengem Verschluss zu halten.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Erschienenen bzw. der am Online-Verfahren Teilnehmenden. Satzungsänderungen bedürfen einer Stimmenmehrheit von 3/4 der Erschienenen/Teilnehmenden, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einer solchen von 4/5 der Erschienenen/Teilnehmenden.

Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches durch den Versammlungsleiter und durch den Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter zur Kenntnis aller Erschienenen/Teilnehmenden zu Beginn der Versammlung benannt.

TOP 4 – Entgegennahme des Jahresberichts 2021

- Jahresabschluss 2021
- Unsere Projektförderungen & Einzelfallhilfen 2021



Jahresabschluss 2021

Jahresumsatz

Gesamt = 1.893.793,80 EUR

Bereinigt = 1.347.458,81 EUR

Anlagevermögen

2020 = 136.837,27 EUR

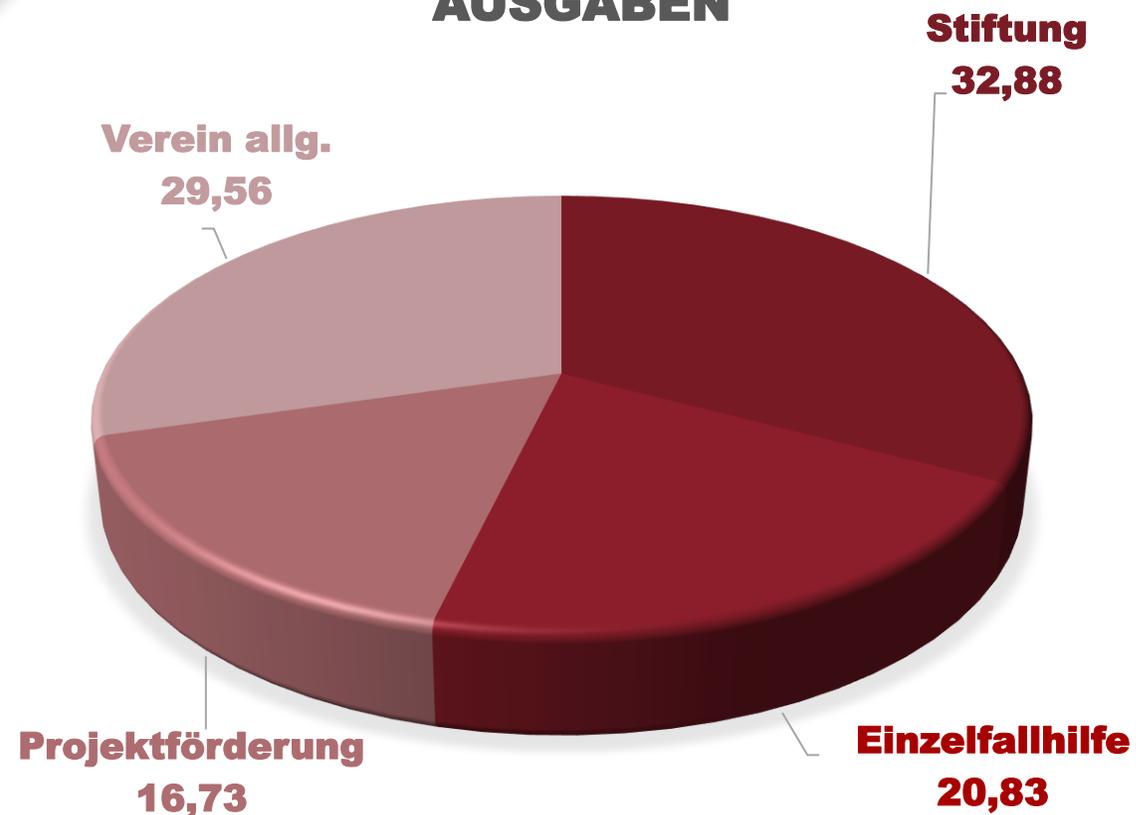
2021 = 157.418,37 EUR

Ergebnis

2020 = 292.273,43 EUR

2021 = 118.037,99 EUR

AUSGABEN

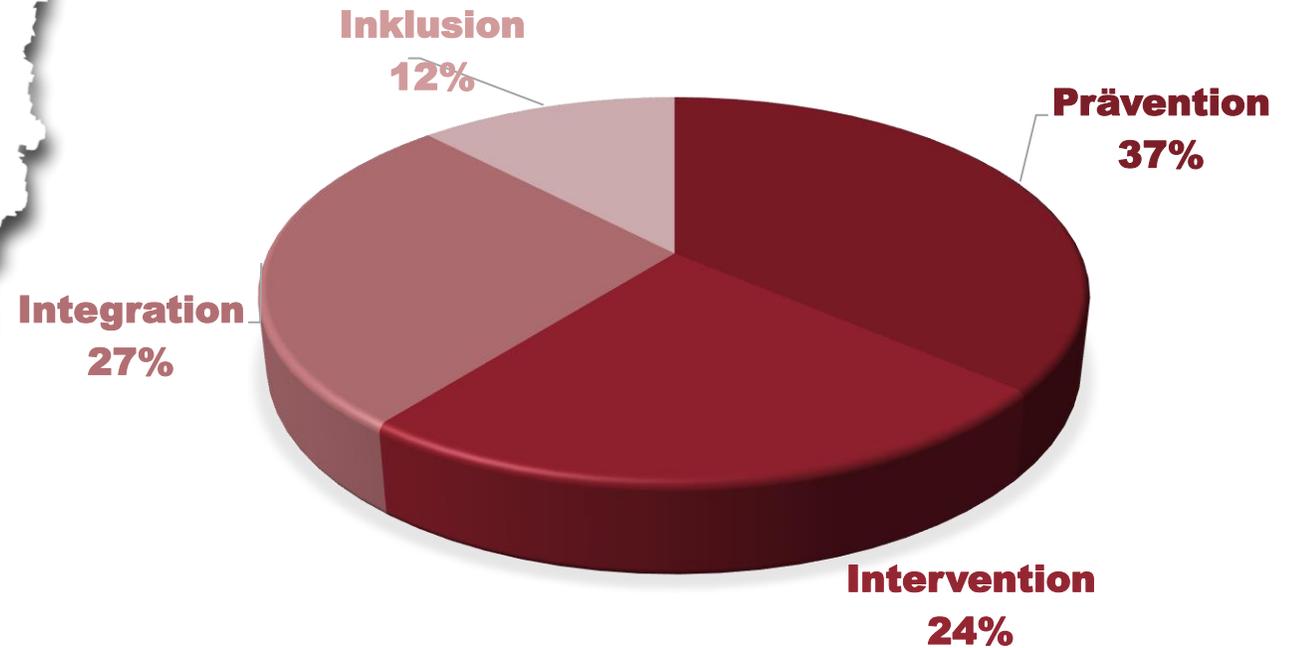


Unsere Projektförderung. Wir fördern deutschlandweit.

2021

Anzahl: 27 Projektförderungen + 4 Förderungen zum Blickpunktthema „Kinder aus suchtselasteten Familien“

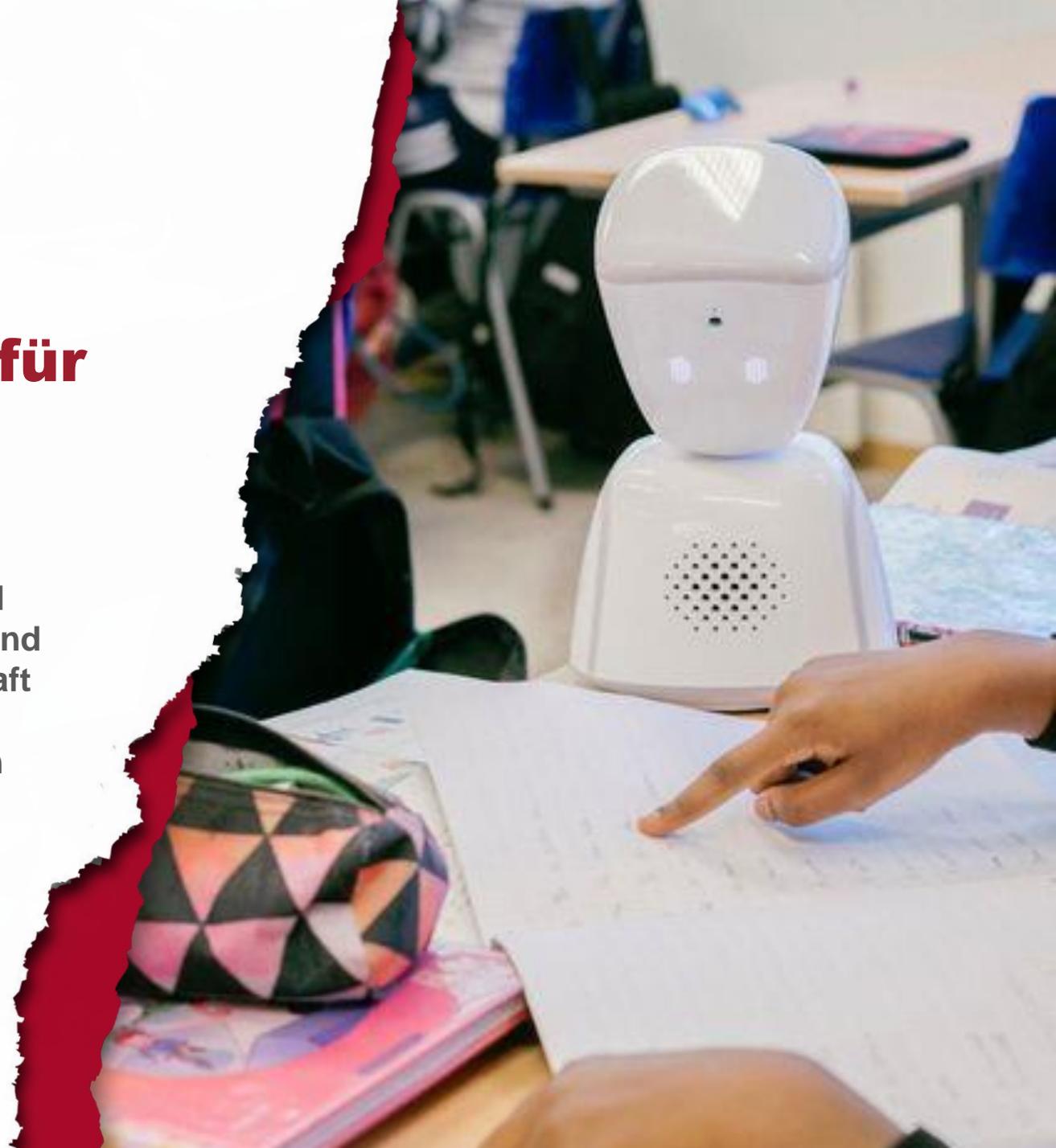
PROJEKTFÖRDERUNG 2021 NACH LEITBILDBEREICHEN



Unsere Projektförderung. Beispiel: Lernroboter „Ella“ für Förderschule in Aachen

Die Viktor-Frankl-Schule zeichnet sich durch ihre heterogene und inklusive Schülerschaft aus, die zum Teil auch Kinder mit schwerwiegenden Beeinträchtigungen und Erkrankungen miteinschließt. Da ein Teil der Schülerschaft an ihr Zuhause gebunden ist, hatte die Schule eine innovative Idee. Um dem Lernrückstand und der sozialen Isolation der Kinder entgegenzuwirken, sollte ein Lernroboter für die Schule angeschafft werden.

Aktion Hilfe für Kinder e. V. unterstützte diese fortschrittliche technische Bereicherung mit finanziellen Mitteln.

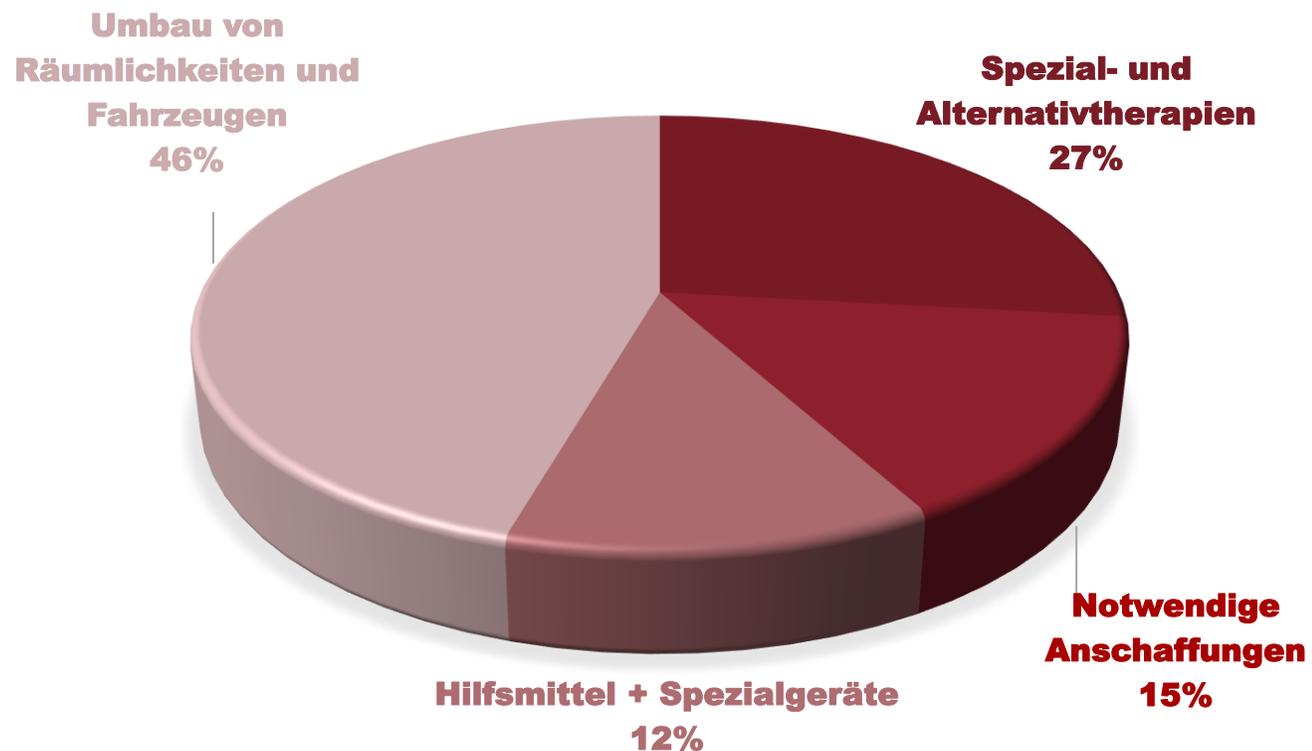


Unsere Einzelfallhilfe. Gezielte Hilfe für Kinder.

2021

Anzahl: 109 Unterstützungen
für insgesamt 124 Kinder

EINZELFALLHILFEN 2021



Einzelfallhilfe.

Beispiel: Spezial-Rollstuhl für schweres Ahrtal-Schicksal

Ein geistig sowie körperlich schwer beeinträchtigter Jugendlicher verlor aufgrund der Flut seine gesamten medizinischen und therapeutischen Hilfsmittel, u. a. einen Rollstuhl, weshalb er aus dem Gebiet geflogen werden musste. Durch die bis heute zerstörte Infrastruktur benötigte er einen neuen speziellen Rollstuhl mit Zugerät und Restkraftverstärker, um allein das Haus verlassen zu können.

Aktion Hilfe für Kinder e. V. übernahm die vollständigen Kosten für das erforderliche Hilfsmittel, mit dem der für seine Verhältnisse selbstständige junge Mann seinen Arbeitsweg zu einem integrativen Hotel nun allein antreten kann. Darauf ist er besonders stolz.



TOP 5 – Bericht und Wahl des Rechnungsprüfers



TOP 6 – Entlastung des Vorstands



TOP 7 – Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder



TOP 8 – Schlusswort der Vorsitzenden



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit und Teilnahme!

Aktion Hilfe für Kinder e. V.
Universitätsallee 3
28359 Bremen

Tel. (04 21) 32 27 36 – 0
info@aktion-hfk.de
www.aktion-hfk.de

